

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<b>I.</b>	<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Frist vom 13.12.2021 – 14.01.2022</b>
1.1	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 Ruppmannstraße 21 70565 Stuttgart  <u>Schreiben vom 14.01.2022</u>  wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde und Kompetenzzentrum Energie sowie aus Sicht der Abteilung Landwirtschaft zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:	
1.1.1	<b>Raumordnung</b> Geplant ist die Festsetzung eines Sondergebiets zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf den Flst. Nr. 13268, 13259, 13258 (Weg), 13257, 13256, 13255 und Teilflächen der Flst. Nr. 13260, 13267 und 13212 (Wege) der Gemarkung Gissigheim. Der räumliche Geltungsbereich des Plans umfasst ca. 13,94 ha und soll die Voraussetzungen für die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage schaffen. Die Fläche wird bislang landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dieser soll daher in einem Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend geändert werden. Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der Bebauungsplan vor der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden soll. Aus raumordnerischer Sicht bestehen <b>keine Bedenken</b> gegen die Planung. Im Übrigen regen wir an, in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Photovoltaikanlage nach Nutzungsaufgabe zurückgebaut wird.	Wird zur Kenntnis genommen.  Wird zur Kenntnis genommen.  Im Durchführungsvertrag wird der Rückbau festgesetzt.  <b>BV: Wird berücksichtigt</b>
1.1.2	<b>Kompetenzzentrum Energie</b> Zu den Belangen des Klimaschutzes wird im Zusammenhang mit der Planung gem. § 11 Abs. 4 Klimaschutzgesetz wie folgt Stellung genommen: (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.  (2) Gemäß § 4 KSG BW wird unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(5) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 627 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>(6) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(7) Mit einer geplanten Gesamtfläche von ca. 13,94 ha, die die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage darstellen soll, trägt die vorliegende Planung zum notwendigen Ausbau bei.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.1.3	<p><b>Landwirtschaft</b></p> <p><b>I. Grundsätzliche Anmerkungen</b></p> <p>Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in erster Linie auf bereits versiegelten Flächen (v.a. Dächern) errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassennutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist.</p> <p>Eine Standortauswahl zuungunsten guter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen nicht akzeptabel, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf geeignete Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient = nachhaltig produzieren zu können. U.E. sind Photovoltaikanlagen somit nur auf Acker-/Grünlandflächen, die in der Flurbilanz insbesondere aufgrund geringer Bodenzahlen und wegen schlechter agrarstruktureller Voraussetzungen als landbauproblematische Grenzfluren und Untergrenzfluren eingestuft sind bzw. auf Konversionsflächen/ Deponien akzeptabel.</p> <p>Nur solche Flächen sind zumindest mittelfristig für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtbar. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden.</p> <p>Im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft ist es wichtig, dass landwirtschaftliche Flächen in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und gewürdigt werden, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Begründung wird im Kapitel 4.2 und 6.3 <b>Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde Königheim</b> zur landwirtschaftlichen Qualität sehr umfangreiche Ausführungen gemacht. Auf der darin enthaltenen Karte der landwirtschaftlichen Vorrangflächen ist für jedermann ersichtlich, dass innerhalb des Plangebietes</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Im Text der Plansätze (Begründung BP) und des Umweltberichtes muss deshalb die Flurbilanz angemessen erwähnt und die geplante Fläche der Systematik der Flurbilanz folgend in ihrer Bewertung (auch kartographisch) richtig dargestellt werden. Dies gilt auch für Flächen einer Alternativenprüfung.                      Wir bitten um entsprechende Ergänzungen / Änderungen, damit die öffentlichen landwirtschaftlichen Belange als Abwägungsgrundlage richtig dargestellt sind und demgemäß interpretiert werden können.                      Die Einstufung in Vorrangflur Stufe I/II bedeutet, dass es sich um gute landwirtschaftliche Standorte handelt – wie häufig im MTK. Zwar kommt den Flächen des Plangebietes somit bezogen auf die Kommune lokal keine herausragende Stellung zu.                      Global betrachtet handelt es sich jedoch um gute Flächen; insofern haben hier die Kommunen eine globale Verantwortung im Sinne der Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung. Gerade die aktuelle Corona-Krise zeigt, dass der Schutz der Funktion Landwirtschaft heute umfassender betrachtet werden muss.</p>	<p>Böden der Vorrangflächen II und III liegen. Vorrangflächen I sind innerhalb des Geltungsbereiches keine vorhanden.                      Die Gemeinde Königheim hat sich bereits im Jahr 2019 intensive Gedanken gemacht wie sie zukünftig mit Anfragen zu Freiflächenphotovoltaikanlagen umgehen möchte und eigene Kriterien dafür entwickelt und beschlossen. Darin sind insbesondere auch die Belange der Landwirtschaft als Abwägungsgrundlage berücksichtigt worden. Unter anderem wird darin festgelegt, dass keine Vorrangflur I Flächen dafür herangezogen werden und der jährliche Ausbau auf 13 ha begrenzt wird. Durch die Festlegung einer Rückbauverpflichtung im Durchführungsvertrag wird zusätzlich geregelt, dass die Fläche nach Aufgabe der Nutzung wieder der Landwirtschaft vollumfänglich zurückgegeben wird.</p> <p><b>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</b></p>
1.1.3.1	<p><b>II. Bewertung des Standortes Schwarzfeld Siedlung / Königheim</b>                      Das ca. 14 ha große Plangebiet liegt in der südlichen Gissigheimer Gemarkung, ist gut erschlossen, wird landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist im FNP Fläche für Landwirtschaft.                      Ausgewählt wurde der Standort, da er bzgl. PV als rentabel erscheint (Größe, Zuschnitt, Neigung, Erschließung, Distanz Netzanknüpfungspunkt, Baukosten)                      In der Flurbilanz ist das Gebiet aufgrund der Böden und der sehr guten agrarstrukturellen Verhältnisse als Vorrangflur Stufe II eingestuft. Für den MTK ist dies damit ein für die Landwirtschaft gut geeigneter Standort und u.E. für die landwirtschaftliche Nutzung unverzichtbar. Solche Flächen sollen nicht zur Bereitstellung von Photovoltaikanlagen dienen. Daran ändert auch die Lage im Benachteiligten Gebiet und die EEG-Förderbarkeit nichts. Keinesfalls handelt es sich deshalb grundsätzlich um schwach ertragsfähige Flächen mit geringen Erträgen wie oft vermutet; erst eine fachlich kompetente Detailprüfung mit Hilfe der Flächenbilanz (s. Anlage) kann hierüber Aufschluss geben.                      Da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten, bestehen unsererseits deshalb zur Planung Bedenken zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft.                      Auch wird die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik zwar i.d.R. zugesichert; die zeitliche Befristung ist jedoch keine Garantie um Flächenverluste für die Landwirtschaft langfristig zu verhindern.                      Zu Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen ist anzumerken, dass die Umwandlung von Ackerland bzw. intensivem Grünland in extensives von uns nicht als grundsätzlich positiver Vorgang gesehen, da in den meisten Regionen ausreichend geringwertiges Grünland</p>	<p>Der Gemeinderat von Königheim hat bezüglich der der Belange der Landwirtschaft folgende in der Begründung ausgeführte Abwägung vorgenommen:  <i>Die Gemeinde hat bei der Aufstellung der eigenen Kriterien für die Erstellung von Freiflächenphotovoltaikanlage sich sehr intensiv mit dem Schutz der Landwirtschaft auseinandergesetzt. So sind beispielweise die Kriterien eingeflossen, dass Photovoltaikanlagen nicht auf Vorrangflur I Flächen ausgewiesen werden dürfen. Außerdem wurden bezüglich des Umfangs und Größe der Freiflächenphotovoltaikanlagen getroffen, die ebenfalls die Belange der Landwirtschaft berücksichtigen. Auch die Kriterien für die Bewirtschaftung der Flächen und die Festlegung der Ausgleichsflächen wurden im Sinne der Landwirtschaft getroffen.</i>  <i>Die Flächen die der Landwirtschaft jetzt entzogen werden, waren in der Vergangenheit nicht fremd verpachtet. Der Eigentümer hat sich, wissend der Tatsache mit der Verschärfung der Flächenkonkurrenz dennoch dazu entschlossen, seine Flächen zukünftig anders als heute zu bewirtschaften.</i></p> <p>Insgesamt werden von den ca. 14 ha des Bebauungsplanes nur ca. 10,3 ha ackerbaulich genutzt.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>vorhanden ist. Landesweit und bundesweit besteht kein Mangel an extensivem Grünland, ganz im Gegenteil, in BW fällt zunehmend Grünland brach bzw. der Sukzession anheim, da die Nutzung unwirtschaftlich ist. Auch und insbesondere im MTK steht bereits mehr als genug Grünland zur Verfügung, bei dem vielfach über Landschaftserhaltungsverbände die Offenhaltung durch Vertragsnaturschutz (= Pflege) geschieht. Das durch die PV entstehende Zusatzangebot an Grünland würde diese Problematik noch vergrößern.</p> <p>Die Umwandlung von Acker in (extensives) Grünland unter den Modulen ist im übrigen fachlich anspruchsvoll und muss fachkundig erfolgen. Auch die getroffenen Annahmen zur Nutzung der Flächen sind eher unrealistisch; ob eine Nutzung des Grünlandes durch einen konkreten landwirtschaftlichen Betrieb erfolgen könnte, ist nicht bekannt. Es ist deshalb nicht von einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung durch Beweidung auszugehen. Auch ist für den Fall der Mahd der Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen i.d.R. unter den PV Modulen nicht möglich, sondern müsste händisch / mit Kleingeräten im Sinne der Landschaftspflege erfolgen. Es ist deshalb ein fachlich fundiertes, realistisches Nutzungskonzept als Teil der Eingriffs-Ausgleichsplanung zu erarbeiten.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kästle, Tel. 0711 904-13207, <a href="mailto:cornelia.kaestle@rps.bwl.de">cornelia.kaestle@rps.bwl.de</a>.</p>	<p>Ca. 3,5 ha innerhalb des Geltungsbereiches sind bereits Grünlandflächen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des Insektenrückgang, v.a. in der Agrarlandschaft, ist die Entwicklung extensiven Grünlands positiv zu bewerten. Würde das Grünland unter den Solarmodulen intensiv genutzt, so wäre sowohl der Nutzen für die Landwirtschaft als auch der Nutzen für den Naturschutz gering.</p> <p>Nach Rücksprache mit den Projektentwickler bestehen keine Bedenken bzgl. der Umsetzung und Pflege der Grünflächen. Diese erfolgt fachgerecht durch den Projektentwickler.</p> <p><b>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</b></p>
1.1.4	<p><b>Anmerkung:</b>                  Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.                  Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bilitzsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: <a href="mailto:lucas.bilitzsch@rps.bwl.de">lucas.bilitzsch@rps.bwl.de</a>.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.1.5	<p><b>Hinweis:</b>                  Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom <b>11.03.2021</b> mit <b>jeweils aktuellem Formblatt</b> (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/</a>).                  Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.2	<p>Vermögen und Bau Baden-Württemberg                  Amt Heilbronn                  Rollwagstraße 16                  74072 Heilbronn</p> <p><u>Schreiben vom 09.12.2021</u></p> <p>vielen Dank für Ihre Nachricht vom 07.12.2021 bezüglich der Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange über den Bebauungsplan „Solarpark Schwarzfeld-Siedlung“ in Königheim-Gissigheim.</p> <p>Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen den o. g. Bebauungsplan. Landeseigene Grundstücke, sowie Interessen und Planungen sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.3	<p>Landratsamt Main-Tauber-Kreis                      Gartenstraße 1                      97941 Tauberbischofsheim</p> <p><u>Schreiben vom 19.01.2022</u></p> <p>zum oben genannten Bebauungsplanverfahren nimmt das Landratsamt Main-Tauber-Kreis wie folgt Stellung:</p>	
1.3.1	<p><b>Baurecht</b>  <b>Allgemeines</b>                      Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist gemäß § 12 Abs. 1 BauGB ein Vorhaben- und Erschließungsplan beizufügen. Dieser wird Bestandteil des Bebauungsplanes. Der fehlende Vorhaben- und Erschließungsplan ist spätestens zur öffentlichen Auslegung dem Bebauungsplan beizufügen.                      Es wird darauf hingewiesen, dass vor Satzungsbeschluss der gemäß § 12 Abs. 1 BauGB erforderliche Durchführungsvertrag mit dem Vorhabensträger abzuschließen ist.</p>	<b>BV: Wird berücksichtigt</b>
1.3.2	<p><b>Wasserwirtschaft</b>  <b>Grundwasser-/ Gewässerschutz</b>                      Wir bitten den Text wie folgt anzupassen bzw. zu ergänzen:                      "Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in Zone III und III A des festgesetzten Wasserschutzgebietes Dittwar/ Königheim/ Gissigheim/ Heckfeld/ Oberlauda. Bei Errichtung und Betrieb der Anlagen sind die Vorgaben der Rechtsverordnung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 22.07.1994 zu beachten."</p>	<p>Wird redaktionell angepasst.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>
1.3.3	<p><b>Bodenschutz/ Altlasten</b>  <b>Bodenschutz</b>                      Laut Planunterlagen werden die Solar-Module in Ständerbauweise ohne Betonfundamente aufgestellt. Die Bodenversiegelung wird dadurch stark minimiert. Allerdings ist während des Baubetriebes mit massiven Bodenverdichtungen durch den Einsatz schwerer Maschinen zu rechnen.                      In diesem Zusammenhang wird auf die im Umweltbericht unter der Ziffer 6.2 dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation verwiesen. Hier sind aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere die Maßnahme 5 "Schutz und Wiederherstellung von Böden" und die Maßnahme 6 "Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen" zwingend zu beachten und durchzuführen.                      Zudem weisen wir ausdrücklich darauf hin, in den Planunterlagen deutlich herauszustellen, dass eine flächige Planierung (Nivellierung) des Geländes bzw. eine Veränderung des dort anstehenden natürlichen Bodenprofils nicht zulässig ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Örtlichen Bauvorschriften wird unter Punkt 4 Erdaushub folgender Satz ergänzt:  <i>Eine flächige Planierung (Nivellierung) des Geländes bzw. eine Veränderung des dort anstehenden natürlichen Bodenprofils ist nicht zulässig.</i></p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>
1.3.3.1	<p><b>Altlasten</b>                      Im Plangebiet sind dem Landratsamt bisher keine altlastverdächtigen Flächen/Altlasten bzw. Verdachtsflächen/schädlichen Bodenveränderungen bekannt.</p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.3.3.2	<p><b>Natur- und Landschaftsschutz</b>                      Unter Einhaltung der Maßnahmen aus dem Umweltbericht vom 16.11.2021, einschließlich der übernommenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen aus der</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 24.10.2021 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.                      Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 24.10.2021 aufgeführte Maßnahme 3 V CEF ist grundsätzlich geeignet zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Hinblick auf die Brutpaare der streng geschützten Feldlerchen und werden daher von der unteren Naturschutzbehörde ausdrücklich begrüßt.                      Die Lage der rotierenden Brachen sind im Vorentwurf und in der Maßnahmenkarte des Bebauungsplans, sowie im Umweltbericht unter Kapitel 6.2 "Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation, Maßnahmen des Artenschutzes" auf einen ca. 5.000 m<sup>2</sup> umfassenden Streifen im Norden des Geltungsbereiches festgesetzt. Weitere Flächen werden für diese Maßnahme nicht festgesetzt. Begrenzt wird der Streifen von der überbaubaren Fläche im Süden und einem landwirtschaftlichen Weg im Norden. Vor dem Hintergrund des derzeitigen Forschungsstandes kann die Meidung der überbaubaren Fläche aufgrund der Photovoltaik-Module durch Feldlerchen-Brutpaare weder bestätigt noch ausgeschlossen werden. Zudem sollen pro Brutpaar mindestens 1.000 m<sup>2</sup> Blüh- bzw. Bracheflächen zur Verfügung gestellt werden, was insgesamt einen Flächenbedarf von mindestens 6.000 m<sup>2</sup> voraussetzt.</p> <p>Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde sind daher mindestens drei weitere Blüh- bzw. Brachestreifen im räumlichen Kontext mit Abstand zu Vertikalstrukturen gemäß den Ausführungen der saP zu schaffen. Die Lage der zusätzlichen Flächen ist dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Umweltschutzamt, Sachgebiet Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz vor Umsetzung des Vorhabens mitzuteilen.</p> <p>Für Einsaaten ist aufgrund der Lage in der freien Landschaft ausschließlich zertifiziertes gebietsheimisches Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 11 Südwestdeutsches Bergland zu verwenden. Für Gehölzpflanzungen ist aufgrund der Lage in der freien Landschaft ausschließlich Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken zu verwenden.</p> <p>Laut Umweltbericht (Maßnahme M 8 A, E) soll das zu entwickelnde extensive Grünland regelmäßig beweidet werden. Das Vorhaben liegt innerhalb des Fördergebietes Wolfsprävention Odenwald. Bezüglich der Möglichkeiten zum Herdenschutz wenden Sie sich gerne an die zuständige Stelle beim Landratsamt-Main-Tauber-Kreis, Umweltschutzamt. Erste Informationen finden Sie unter dem Internetauftritt des Landratsamtes unter: <a href="http://www.main-tauber-kreis.de/wolfspraevention">www.main-tauber-kreis.de/wolfspraevention</a>.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fläche hatte im Vorentwurf eine Größe von 6.000 m<sup>2</sup>. Durch die Aufteilung der Flächen wurde diese insgesamt auf 6.340 m<sup>2</sup> vergrößert.</p> <p>Die Lage der Ackerrandstreifen wurde in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde angepasst. Diese ist gegenüber dem Vorentwurf nicht mehr nur auf der nordöstlichen Fläche (4.760 m<sup>2</sup>), sondern jetzt auch in Teilen auf der südwestlichen Fläche (1.580 m<sup>2</sup>).</p> <p>Die Festsetzungstexte Maßnahme 8 Entwicklung von extensiv genutztem Grünland und Maßnahme 9 Entwicklung einer Saumvegetation werden wie folgt ergänzt:  <i>(Ursprungsgebiet 11 Süddeutsches Bergland)</i></p> <p>Aus versicherungstechnischer Sicht wird die Anlage insgesamt eingezäunt. Bei einer Beweidung der Fläche ist der Herdenschutz gegeben.</p> <p><b>BV: Wird teilweise berücksichtigt</b></p>
1.3.4	<b>Landwirtschaft</b>	Der Gemeinderat von Königheim hat bezüglich der der Belange der Landwirtschaft folgende in

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Das Plangebiet befindet sich im südlichen Teil der Gemarkung Gissigheim und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 13,94 ha. Es werden die Flst. Nr. 13268, 13259, 13258 (Weg), 13257, 13256, 13255, 13260 (Weg), 13267 (Weg) und 13212 (Weg) der Gemarkung Gissigheim einbezogen.</p> <p>Die Bodenqualitäten schwanken an dem Standort sehr stark, es sind Bodenpunkte zwischen 25 und 64 vorhanden. Vorrangig treten Parabraunerden, Pararendzinen und Rendzinen aus Fließerden und Kalkstein auf. Die gesamte Fläche laut der digitalen Flurbilanz in die Vorrangflur Stufe II eingeteilt. Es handelt sich, vor allem aufgrund des günstigen Flächenzuschnitts, demnach um für die Landwirtschaft wichtige Produktionsstandorte. Diese Standorte sind für eine Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt von hoher Bedeutung.</p> <p>Durch die Ausgleichsmaßnahmen kommt es zu einer erheblichen Überkompensation, gebietsübergreifende Maßnahmen werden somit nicht notwendig. Unter anderem ist vorgesehen, im südlichen Bereich des Gebietes eine größere Saumstruktur anzulegen und im nordwestlichen Bereich dauerhaft Ackerrandstreifen zu etablieren. Auf dem Großteil des Verfahrensgebietes soll außerdem extensives Grünland entstehen. Auch bedingt durch die Solarmodule ergibt sich hieraus ein großer pflegerischer Aufwand, dessen Bewältigung in den Planungsunterlagen nicht ersichtlich wird. Im weiteren Verfahrensablauf sollten deshalb Überlegungen angestellt werden, wie man die landwirtschaftlichen "Restflächen" sinnvoll nutzen kann. Es ist ein fachlich begründetes Nutzungskonzept zu erarbeiten und als Fachplan in den Bebauungsplan mit aufzunehmen. Wünschenswert wäre es, wenn der Aufwuchs nicht nur auf der Fläche verbleibt, sondern einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden könnte.</p> <p>Die Gemeinde Königheim erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.</p>	<p>der Begründung ausgeführte Abwägung vorgenommen:</p> <p><i>Die Gemeinde hat bei der Aufstellung der eigenen Kriterien für die Erstellung von Freiflächenphotovoltaikanlage sich sehr intensiv mit dem Schutz der Landwirtschaft auseinandergesetzt. So sind beispielweise die Kriterien eingeflossen, dass Photovoltaikanlagen nicht auf Vorrangflur I Flächen ausgewiesen werden dürfen. Außerdem wurden bezüglich des Umfangs und Größe der Freiflächenphotovoltaikanlagen getroffen, die ebenfalls die Belange der Landwirtschaft berücksichtigen. Auch die Kriterien für die Bewirtschaftung der Flächen und die Festlegung der Ausgleichsflächen wurden im Sinne der Landwirtschaft getroffen.</i></p> <p><i>Die Flächen die der Landwirtschaft jetzt entzogen werden, waren in der Vergangenheit nicht fremd verpachtet. Der Eigentümer hat sich, wissend der Tatsache mit der Verschärfung der Flächenkonkurrenz dennoch dazu entschlossen, seine Flächen zukünftig anders als heute zu bewirtschaften.</i></p> <p>Die erforderlichen Pflegemaßnahmen sind in den Festsetzungen enthalten. Das Mahdgut wird abgefahren und verbleibt nicht auf der Fläche. Eine weitergehende landwirtschaftliche Nutzung der Restflächen wird vom Flächeneigentümer nicht gewünscht.</p> <p><b>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</b></p>
1.4	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege                  Berliner Straße 12                  73728 Esslingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.5	<p>Handwerkskammer Heilbronn-Franken                  Allee 76                  74072 Heilbronn</p> <p><u>Schreiben vom 13.01.2022</u>                  gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>



	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.6	<p>Industrie- und Handelskammer                      Heilbronn-Franken                      Ferdinand-Braun-Straße 20                      74074 Heilbronn</p> <p><u>Schreiben vom 13.12.2021</u></p> <p>wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 7. Dezember 2021 sowie den Erhalt der Planunterlagen.                      Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben wird mitgeteilt, (X) dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.                      () uns zu gegebener Zeit die öffentlichen Auslegungsfristen mitzuteilen.                      () dass um Fristverlängerung bis ... gebeten wird.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.7	<p>Regionalverband Heilbronn-Franken                      Am Wollhaus 17                      74072 Heilbronn</p> <p><u>Schreiben vom 22.12.2021</u></p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und seine Teilfortschreibung Photovoltaik hierbei zu folgender Einschätzung.                      Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.                      Wir begrüßen insgesamt das kriteriengestützte Vorgehen, die Schonung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen durch Lage auf Flächen mit Vorrangflur II, Vorrangfläche Stufe II und Grenzflur sowie die Größe des Vorhabens als Beitrag zur Energiewende. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens und um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.8	<p>Stadt Tauberbischofsheim                      Rathaus                      Marktplatz 8                      97941 Tauberbischofsheim</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.9	<p>EnBW Regional AG                      Regionalzentrum Neckar-Franken                      Meisterhausstraße 11                      74613 Öhringen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.10	<p>Polizeipräsidium Heilbronn                      Karlstraße 108 – 112                      74076 Heilbronn</p> <p><u>Schreiben vom 10.12.2021</u></p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	gegen den Bebauungsplan Solarpark Schwarzfeld-Siedlung der Gemeinde Königheim bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen oder Verbesserungen vorzubringen.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.11	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH                      PTI 21                      Rosenbergstraße 59                      74074 Heilbronn</p> <p><u>Schreiben vom 23.12.2021</u></p> <p>Gegen den o. g. Bebauungsplan haben wir keine Einwände.                      Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom.                      Neuverlegungen oder Erweiterungsmaßnahmen am Bestand sind im Bereich der Maßnahme von Seiten der Telekom derzeit nicht vorgesehen.                      Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.12	<p>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg                      Albertstraße 5                      79104 Freiburg i.Br.</p> <p><u>Schreiben vom 04.01.2022</u></p> <p><b>B Stellungnahme</b>                      Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b>                      Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b>                      Keine</p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.12.1	<p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik</b>                      Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.                      Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.                      Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden</p>	<p>Im Schriftlichen Teil wird unter Punkt 2.5 folgender Hinweis aufgenommen:  <i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Meißner-Formation sowie im Südwestteil des Plangebiets im</i></p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:                      Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Meißner-Formation sowie im Südwestteil des Plangebiets im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese triassischen Festgesteine werden im zentralen Teil des Plangebiets lokal von quartären Lockergesteinen (Holozänen Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p><i>Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper).                      Diese triassischen Festgesteine werden im zentralen Teil des Plangebiets lokal von quartären Lockergesteinen (Holozänen Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt.                      Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.                      Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.                      Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>
1.12.2	<p><b>Boden</b>                      Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.12.3	<p><b>Mineralische Rohstoffe</b>                      Das Plangebiet liegt in einem vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen von Kalksteinen des Oberen Muschelkalks. Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Heilbronn-Franken abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1: 50 000 (KMR 50) steht noch aus.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.12.4	<p>Das Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, <a href="http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr">http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr</a>) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen (ROHV)/ROHV: Oberflächennahe mineralische Rohstoffe“; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons.                      Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (<a href="https://produkte.lgrbbw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000">https://produkte.lgrbbw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000</a>) und (<a href="https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf">https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf</a>). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter <a href="https://produkte.lgrbbw.de/informationssysteme/neuigkeiten">https://produkte.lgrbbw.de/informationssysteme/neuigkeiten</a> und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (<a href="https://www.lgrb-">https://www.lgrb-</a></p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p><a href="http://bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8">bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8</a> ).                      Gegen die Planung bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Bedenken</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.12.5	<p><b>Grundwasser</b>                      Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung von Gutachten oder Auszügen daraus erfolgt.                      Das Plangebiet liegt in Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes "Dittwar, Königheim, Gissigheim, Heckfeld, Oberlauda" (LUBW-Nr.:128-208).                      Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Bereich oberflächennah auftretender Gesteine des Oberen Muschelkalks kann durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) beeinträchtigt werden.                      Auf die lokal hohe Verkarstungsfähigkeit von Gesteinen des Oberen Muschelkalks, die dort einen raschen Eintrag von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Grundwasser ermöglicht, und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird hingewiesen.                      Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Im Schriftlichen Teil wird unter 2.4 Wasserschutzgebiet folgender Hinweis aufgenommen:  <i>Das Plangebiet liegt in Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes "Dittwar, Königheim, Gissigheim, Heckfeld, Oberlauda" (LUBW-Nr.:128-208). Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Bereich oberflächennah auftretender Gesteine des Oberen Muschelkalks kann durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) beeinträchtigt werden.</i>  <i>Auf die lokal hohe Verkarstungsfähigkeit von Gesteinen des Oberen Muschelkalks, die dort einen raschen Eintrag von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Grundwasser ermöglicht, und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird hingewiesen.</i></p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>
1.12.6	<p><b>Bergbau</b>                      Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.                      Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.12.7	<p><b>Geotopschutz</b>                      Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.12.8	<p><b>Allgemeine Hinweise</b>                      Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB <a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.                      Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.13	<p>Stadtwerk Tauberfranken                      Max-Planck-Str. 5                      97980 Bad Mergentheim</p> <p><u>Schreiben vom 14.12.2021</u></p> <p>Von Seiten des Stadtwerks Tauberfranken sind bei obigem Bauleitplan keine zu vertretenden Belange betroffen.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.14	<p>E-Plus Service GmbH                      E-Plus-Straße 1                      40472 Düsseldorf</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.15	<p>Telekommunikations Electric GmbH                      Herr Hermann Hauber                      Marienstr. 1/413                      89231 Neu-Ulm</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.16	<p>Bodenseewasserversorgung                      Hauptstraße 163                      70563 Stuttgart</p> <p><u>Schreiben vom 07.12.2021</u></p> <p>im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.17	<p>Unitymedia BW GmbH                      Postfach 10 20 28                      34020 Kassel</p> <p><u>Schreiben vom 03.01.2022</u></p> <p>vielen Dank für Ihre Informationen.                      Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.                      Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.  <b>Bitte beachten Sie:</b>                      Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege.                      Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.18	<p>Regierungspräsidium Freiburg                      Abteilung 8                      Rathausgasse 33                      79098 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 12.01.2022</u></p> <p>Von dem Vorhaben sind innerhalb der vorgeschlagenen Bebauungsplanabgrenzung keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG unmittelbar betroffen. Im Süden des geplanten Solarparks (südl. des Flst. Nr. 13268, Gmkg. Gissigheim) schließt jedoch Wald unmittelbar an die Bebauungsplangrenze an. Wir begrüßen ausdrücklich, dass in den Planungen entlang der gesamten südlichen Grenze der nach § 4 Abs. 3 LBO geforderte Mindestabstand zu Wald berücksichtigt wurde und die Baufenster auf o. g. Flurstück einen Abstand von ca. 32 m zum Waldrand einhalten.</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Lediglich im Nord-Osten des Flst. Nr. 13257, Gmkg. Gissigheim treffen Bebauungspiangrenze und Wald noch spitz aufeinander. In diesem Bereich wird der geforderte Mindestwaldabstand unterschritten. Durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald werden kurz-/mittelfristig auch hier erhebliche Gefahrensituationen (u. a. Sturmwurf oder -bruch, Waldbrandgefahr) eintreten und/oder sind Waldbewirtschaftungseinschränkungen zu erwarten.</p> <p>Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass der Anlagenbetreibende keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs geltend machen kann. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>Seitens der höheren Forstbehörde wird dringend empfohlen auch in diesem Bereich den Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten und die Planungen diesbezüglich anzupassen.</p> <p>Wir bedanken uns für die frühzeitige Beteiligung. Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis erhält eine Mehrfertigung dieser Stellungnahme.</p>	<p>Der erforderliche Waldabstand wird im Entwurf im genannten Bereich berücksichtigt.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>
<b>II.</b>	<b>Beteiligung der Öffentlichkeit</b>	<b>Frist vom 13.12.2021 – 14.01.2022</b>
2.1	<i>Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.</i>	
	Reutlingen, den  Clemens Künstler Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Königheim, den  Ludger Krug Bürgermeister